



Bundesministerium für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Diskurs Grüne Gentechnik

Zweite Diskursrunde:

Innovationspotenziale und Zukunftsaussichten der Grünen Gentechnik

28. und 29. Mai 2002, Mayschoß

Hanspeter Schmidt

**Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Freiburg im Breisgau**

**Die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die
Koexistenz der biologischen Landwirtschaft mit benachbarten
transgenen Kulturen in Deutschland**

Diskurs Grüne Gentechnik

Originaldokument ohne redaktionelle oder gestalterische Bearbeitung

Vollständige Dokumentation und weitere Informationen zum Diskurs Grüne Gentechnik unter: www.transgen.de | Portal *Diskurs*

Hanspeter Schmidt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Freiburg im Breisgau

Die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Koexistenz der biologischen Landwirtschaft mit benachbarten transgenen Kulturen in Deutschland

(1) Als Ergebnis der OECD-Konferenz über gentechnisch veränderte Lebensmittel im Februar 2000 in Edinburgh wurde ein fast vollständiger Konsens der widerstreitenden Interessengruppen verzeichnet, „consumers in all parts of the world should (where possible) have the opportunity to exercise choice on whether or not to consume GM foods“¹. Die Legitimation der staatlichen Zulassung von Gentechnik in der Landwirtschaft durch die Garantie der Wahlfreiheit der Verbraucher ist ebenso wichtig, wie die Minimierung nicht vorhersehbarer Risiken neuer transgener Pflanzen. Die Produktions- und Interessensphären von der Biobauern, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen einsetzen, und Landwirten, die transgenes Saatgut verwenden, jedoch dann praktisch voneinander abzugrenzen, um diese Wahlfreiheit zu sichern, wird in der neuseeländischen Diskussion als *"about as simple"* beschrieben, *"as getting just a little bit pregnant."*² Eine vom Institute for Prospective Technological Studies des EU Joint Research Center im Auftrag der EU-Kommission erstellte und im Januar 2002 vorgelegte Studie beschreibt Szenarien der durch Pollenflug zuerwartenden Einträge gentechnischer Veränderungen in fremde Kulturen³.

(2) Welche Grenzlinie zwischen den in der Fläche konkurrierenden Nutzungen zeichnet also das deutsche Recht? Was sind die wechselseitigen Rechte der Biobauern und der benachbarten Eigner transgener Kulturen? Wer muss was unterlassen? Wer ist in Deutschland nach der heutigen Rechtslage (*de lege lata*) für die Schäden verantwortlich, die durch gentechnische Veränderungen von Kulturpflanzen bewirkt werden, und wer ist es nicht? Zu welcher Rücksichtnahme auf benachbarte Biobauern sind die Betreiber transgener Kulturen verpflichtet? Welche Rücksicht schulden umgekehrt Biobauern?

(3) Das Zivilrecht ist heute in Deutschland das Instrument, mit dem die Rechtsphären der Biobauern und der Nutzer transgener Sorten wechselseitig abgegrenzt werden: Eine Rechtsordnung kann Nachbarn gegenseitig viel oder wenig erlauben: "Erlaubt man viel oder alles, so führt das formale Gegenseitigkeitsprinzip tatsächlich zu Ungleichheiten, da im konkreten Fall in der Regel nur einer der Nachbarn sein Grundstück in der kritischen Weise zu

¹ The Chairman's Report, <http://www1.oecd.org/subject/biotech/edinburgh.htm>

² Jane Clifton, New Zealand Listener, 03.11.2001, S. 16.

³ <http://www.greenpeace.org/~geneng/>; „Co-existence in European Agriculture“ (Summary)

nutzen die Möglichkeit hat“.⁴ Der ersten Fassung des § 906 lag der Gedanke zugrunde, viel zu erlauben, denn jeder Eigentümer könne von der Möglichkeit der Nutzung unter ortsüblichen Immissionen Gebrauch machen und so komme es zu einem gerechten Ausgleich der Vor- und Nachteile dieser Nutzung.⁵

(4) Nach § 903 BGB kann der Eigentümer einer Sache nicht nur nach Belieben mit dieser verfahren, sondern auch andere „von jeder Einwirkung ausschliessen“. Betrachtet man nur § 903 BGB könnten die Nachbarn von Biobauern transgene Kulturen nach Belieben anlegen, aber Biobauern könnten von diesen den Ausschluss der Einwirkung transgener Pollen auf in die Bioflächen verlangen, was praktisch einem Verbot der Nutzung transgener Kulturen gleichkäme. Hier greift § 906 BGB als zentrale zivilrechtlicher Steuerungsnorm. Er verpflichtet in seiner heutigen Fassung Biobauern dazu, den Eintrag transgener Pollen zwar nicht immer, aber unter bestimmten Bedingungen zu dulden, aber wenn, dann regelmässig nur gegen Ausgleichszahlung des verursachenden Nachbarn.

§ 903 BGB Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschliessen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

§ 906 BGB Zuführung unwägbarer Stoffe

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Rausch, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

(2) Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Massnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Mass hinaus beeinträchtigt.

(3) Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§ 1004 BGB Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

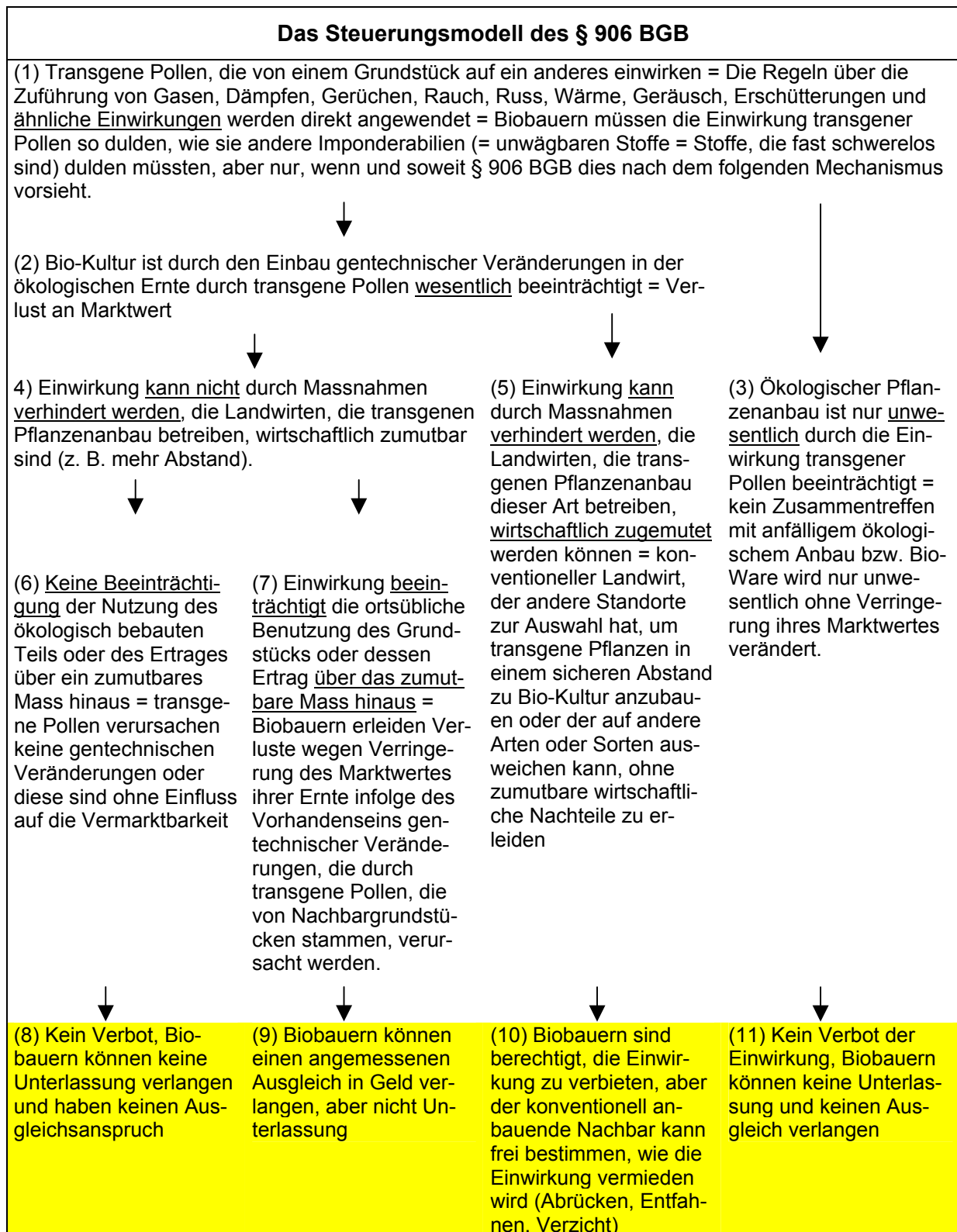
(5) Freie transgene Erbinformation, angelagert an Staubteile⁶, und transgene Pollen sind Einwirkungen im Sinne des § 906 BGB, folglich sind sie von Biobauern zu dulden, wenn und soweit § 906 BGB dies vorsieht. Biobauern können das Unterbinden des Eintrags transgener Pollen verlangen, wenn dieser die Nutzung ihrer Kulturen „wesentlich“ beeinträchtigt und wenn der Übertritt der transgenen Pollen mit „Massnahmen verhindert werden kann“, die „wirtschaftlich zumutbar sind“. Massstab ist die wirtschaftliche, technische und organisatori-

⁴ Liebs, D. (1999): Römisches Recht, 5. Auflage, S. 155.

⁵ Planck/Achilles (1902): BGB, § 906 Anmerkung 3b.

⁶ LG Stuttgart vom 09.05.1997 - 2 O 15/97, NJW 1997, S. 1860; OLG Stuttgart vom 24.08.1999 - 14 U 57/97, NuR 2000, S. 357.

sche Leistungsfähigkeit eines durchschnittlichen, vergleichbaren Nutzers⁷. Vermeidungsmaßnahmen wären hier etwa die Einhaltung eines hinreichenden Abstands oder der Verzicht auf die transgene Kultur.



⁷ OLG Karlsruhe in: BB 1965, S. 690; OLG Düsseldorf OLGZ 1980, S. 16.

(6) Müssen Biobauern die Beeinträchtigung dulden, so können sie von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkungen eine ortsübliche Benutzung ihrer Biokultur oder deren Erträge über das zumutbare Mass hinaus beeinträchtigen. Der Ausgleichsanspruch ist nicht geschuldet, wenn die Beeinträchtigung zumutbar ist. Wesentliche Einwirkungen beeinträchtigen die Nutzung des gestörten Grundstücks in der Regel über das zumutbare Mass hinaus. Wenn der Marktwert der Bioware sinkt, ist die Störung wesentlich und regelmässig nicht ohne Ausgleich zumutbar. Die Beeinträchtigung über das zumutbare Mass hinaus im Sinne des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB wird nach diesen Regeln festgestellt:

<u>Regelfall</u> : „Beeinträchtigungen, deren Wesentlichkeit bejaht worden ist“, werden „im Regelfall“ auch über das „zumutbare Mass“ hinausgehen ⁸	Wesentlichkeit und Beeinträchtigung sind jedenfalls bei merkantilem Minderwert der Bio-Ware gegeben
<u>Massstab</u> ist der verständige, durchschnittliche Benutzer des betroffenen Grundstücks in seiner örtlichen Beschaffenheit, Gestaltung und Zweckbestimmung ⁹	Biologische Landwirtschaft ist nach gesetzlicher Wertung des Gemeinschaftsgesetzgebers in der EU-Öko-Verordnung 2092/91/EWG immer verständige Nutzung
<u>Nicht</u> gefordert (anders als in der früheren Rechtsprechung) ist, dass das „wirtschaftliche Fortkommen“ des beeinträchtigten Nachbarn „schwer beeinträchtigt“ wird ¹⁰	Es genügt eine spürbare Marktpreisminderung oder analytischer Aufwand für die Vorbereitung der Vermarktung
<u>Differenziert – objektiver Massstab</u> : persönliche Verhältnisse der beeinträchtigten Nachbarn nicht entscheidend, aber „Umstände des Einzelfalles“ massgebend ¹¹	Die „Empfindlichkeit“ des Marktes für Bio-Ware und die Verbrauchererwartung, eine freie Wahlentscheidung treffen zu können, gehören zu den zu berücksichtigenden Umständen

Die Höhe des Ausgleichsanspruchs wird von Billigkeitserwägungen beeinflusst. Massstab ist der durch den Einbau gentechnischer Veränderungen in Biokulturen als Folge des Eintrags transgener Pollen eintretende merkantile Minderwert, eventuell auch Folgeschäden in Konsequenz der Garantiehafung der Biobauern. Eine Herabsetzung wird in Frage kommen, wenn der Schaden vom Biobauern durch grössere eigene Umsicht hätte vermieden oder vermindert werden können. In der Rechtsprechung wird die Orientierung an der Einzelfallgerechtigkeit betont. Die Höhe des Ausgleichsanspruchs nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB wird in der Rechtsprechung nach den folgenden Erwägungen bestimmt:

⁸ Roth, H. in: Staudinger, J. (1966): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Drittes Buch, Sachenrecht, §§ 903-924, § 906 Rz. 218.

⁹ OLG Düsseldorf VersR 1979, S. 578.

¹⁰ BGHZ 49, S. 148, 154.

¹¹ BGHZ 49, S. 148, 153.

Angemessener Ausgleich in Geld (§ 906 Abs. 2 S. 2 BGB)	Die Ernte aus biologischer Landwirtschaft wird durch die Präsenz gentechnisch veränderten Konstruktes in ihrem Erbgut unverkäuflich oder verkäuflich nur zu Minderpreisen
Nicht Schadensersatz nach § 249 ff. BGB ¹²	Nur ein Teil des Ertragsausfalls?
Anlehnung an Grundsätze der öffentlich-rechtlichen Enteignungsentschädigung ¹³	Nur Teilersatz?
Praktisch häufig volle Schadloshaltung nach §§ 249 ff. BGB ¹⁴	In der Rechtsprechung regelmässig voller Ersatz des Vermarktungsschadens
Billigkeitsentscheidung ¹⁵	Eventuell Belastungen und Vorteile im Wechselverhältnis der Nachbarn berücksichtigen
Am Verkehrswert orientiert ¹⁶	Allgemeiner Marktwert der Bio-Ware, nicht besonders günstige Kontrakte?
Ertragsverlust des Grundstücks ¹⁷	Voller Ersatz der Mietminderungen bei Baulärm
Merkantiler Minderwert ¹⁸	
Entgangener Gewinn ¹⁹	Voller Ersatz des individuellen Ausfalls auch bei besonders günstigem Absatzkontrakt
Substanzschädigung ²⁰	Entschädigungsanspruch kann durchaus auf vollen Schadensersatz gehen
Auszugleichen ist der Unterschied zwischen dem infolge der Beeinträchtigung geminderten Verkehrswert und dem fiktiven Verkehrswert ohne Beeinträchtigung ²¹	Ersatz des merkantilen Minderwertes
Umstände des Einzelfalls sind massgebend ²²	Mitverursachungsanteil des beeinträchtigten Nachbarn mindert den Anspruch

(7) Die wirtschaftliche Zumutbarkeit entscheidet also zunächst über die Pflicht zur Vermeidung des Übertritts transgener Pollen in benachbarte BioKulturen. Für deren Beurteilung gewinnt dann aber die Höhe des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs Bedeutung, der bei Nichtverhinderung des Eintrags der transgenen Pollen in die benachbarten Bio-Kulturen zu zahlen wäre, denn es wäre mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Bedeutung von Treu und Glauben im nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis nicht zu vereinbaren, dem Eigner der transgenen Kultur den störenden Eintrag transgener Pollen in die benachbarte Biokultur zu gestatten, wenn er damit einen Ausgleichsanspruch des Biobauern gegen sich bewirkt, der ebenso hoch oder höher wäre, als es die Kosten der Vermeidung

¹² BGHZ 285, S. 375, 386.

¹³ Hager (1986): Umweltschäden - ein Prüfstein für die Handlungs- und Leistungsfähigkeit des Deliktsrechts, NJW 1986, S. 1961, 1964.

¹⁴ OLG Oldenburg, AgrarR 1979, S. 199.

¹⁵ LG Baden-Baden, DWW 1989, S. 168, 169.

¹⁶ BGHZ 62, S. 361, 371.

¹⁷ BGHZ 257, S. 359, 368; BGH NJW-RR 1988, S. 1291, 1292.

¹⁸ BGH NJW 1981, S. 1663.

¹⁹ BGH MDR 1968, S. 912.

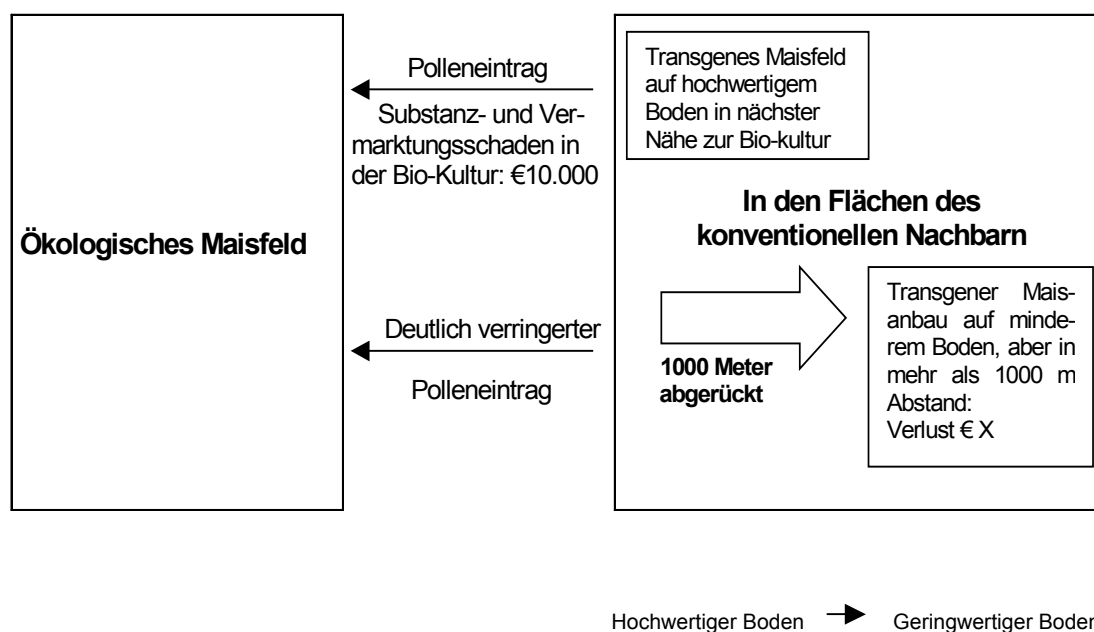
²⁰ BGH, Urteil vom 11. 6. 1999 - V ZR 377/ 98; Senatsurteil vom 4. Juli 1997, V ZR 48/ 96, NJW-RR 1997, S. 1374.

²¹ BGHZ 62, S. 361, 371.

²² BGH, NJW-RR 1988, S. 136, 138.

des Übertritts der transgenen Pollen sind. Wenn die Wahrung von Abstand oder der Verzicht auf die transgene Kultur geringere Einbussen bewirken, als nachbarrechtlicher Ausgleich zu zahlen wäre, geht die Vermeidung der Schädigung der benachbarten Biokultur vor. Der Eigentümer der transgenen Kultur darf nach dem Massstab dieser Rechtsprechung folglich nicht nach dem Satz vorgehen: „Verletze, aber entschädige“. Für ihn gilt vielmehr: „Verletze nur, soweit die Kosten der Vermeidung deutlich höher liegen, als der zu zahlende Nachbarausgleich.“

Zusammenspiel zwischen Schäden des Biobauern bei transgenem Maisfeld in unmittelbarer Nähe und Verlusten des konventionellen Landwirts bei Anbau von transgenem Mais auf entfernteren, aber auch minderwertigen Böden.



(8) Je deutlicher der Verlust X unter dem merkantilen Minderwert der Bioernte liegt, die als Folge der Befruchtung durch transgene Pollen und entsprechender gentechnischer Veränderung der Bioernte droht, desto klarer ist die Verpflichtung des Eigners der transgenen Kultur, diese von den benachbarten Biokulturen abzurücken. Die Grenze dieser Vermeidungspflicht liegt in dem vorgestellten Beispiel dort, wo das Abrücken nur auf mindere Böden möglich ist und die geringere Bodenfruchtbarkeit des Ausweichstandorts zu disproportional höheren Ertragsverlusten führen würde. Das Beispiel vereinfacht die Realität der Nachbarschaftskonflikte, weil tatsächlich regelmässig weit mehr Faktoren eine Rolle spielen. Die Skizze zeigt aber, zu welchen Massnahmen die Eigner transgener Kulturen dem Grunde nach verpflichtet sind: Auszuweichen, wo möglich. Befände sich in der Nachbarschaft eines Biobauern ein mit transgener Kultur bestelltes Feld, muss der Eigner der transgenen Kultur diese, soweit er die Möglichkeit hat, soweit von der Biokultur abrücken, bis sein Verlust den Ausgleichsanspruch

überträte, den der Biobauer als Folge grösserer Nähe seiner Biokultur zur transgenen Pollenquelle hätte. Entsprechend müsste der Eigner der transgenen Kultur prüfen, ob ihm die transgenen Pflanzen einen betriebswirtschaftlichen Vorteil bieten, der höher liegt, als die zu erwartenden Ausgleichszahlungen an seine Nachbarn. Es bieten sich mehrere Massstäbe dafür an, bis zu welcher Höhe der Eigner transgener Kulturen Vermeidungsmassnahmen treffen muss:

Ein Massstab ist die Höhe des zu erwartenden nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB, also die zu erwartende Belastung	Wirtschaftlich zumutbar sind Vermeidungsmassnahmen bis zur Höhe der Ausgleichszahlung, die zu zahlen wäre, wenn der Vermarktungsschaden des benachbarten Biobauern X beträgt. Damit sind Vermeidungsmassnahmen mit einem Aufwand von jedenfalls bis zu X geschuldet.
Die Höhe der wirtschaftlichen Vorteile Y, die mit der Nutzung der transgenen Sorte einhergehen, bieten einen Anhalt.	Vermeidungsmassnahmen mit einem Aufwand bis zu Y.

(9) Der Eigner der transgenen Kultur muss, wenn er den Unterlassungsanspruch des Biobauern auf Verhinderung des Eintrags transgener Pollen abwehren will, darlegen und beweisen, dass ihm die Vermeidung nicht mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand möglich ist. Wenn, wie hier dargelegt, richtig ist, dass der dem Biobauern drohende wirtschaftliche Nachteil, insbesondere der merkantile Minderwert der Bio-Ware wegen gentechnischer Veränderungen, einer der Massstäbe für die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Vermeidungsmassnahmen bis hin zum Verzicht auf die transgene Kultur ist, wird der Biobauer dem Eigner der transgenen Kultur bei der Geltendmachung seines Unterlassungsanspruchs schon in den wesentlichen Zügen vorrechnen müssen, wie hoch der drohende merkantile Minderwert und die Haftung für Folgeschäden sein können. Nur ausgehend von diesen Daten kann der Eigner der transgenen Kultur einschätzen, wie hoch der zu erwartende Ausgleichsanspruch ist und bis zu welcher Höhe er Vermeidungsaufwand oder –nachteile in Betracht ziehen muss. Einseitig, ohne die Information über die mögliche Schadenslage der benachbarten Biobauern, können folglich die Eigner transgener Kulturen in der Regel noch nicht einmal einschätzen, ob sie eigentlich zur Unterlassung verpflichtet sind. Dies verknüpft Ausgleichs- und Unterlassungsansprüche der Biobauern auf zunächst überraschende Weise.

(10) Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB wird von einem Teil der Literatur besonders in seiner Anwendung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als dem deutschen Recht fremd angegriffen:

„Durch den von der Rechtsprechung geschaffenen verschuldensunabhängigen allgemeinen, nicht mehr eingrenzbaren Ersatzanspruch wird das ansonsten für die Schadenszurechnung massgebliche Verschuldenserfordernis für den Bereich der Haftung des Grundstückseigentümers entwertet und dem
--

Sachenrecht eine Funktion übertragen, die systematisch von dem Deliktrecht oder von besonders geregelten Gefährdungshaftungstatbeständen auszuführen ist“.²³

„Institut der grundstücksbezogenen allgemeinen Verursacherhaftung“ ²⁴
„Der Gefährdungshaftung ähnliche Haftung“ ²⁵
„Verdeckte Form der Gefährdungshaftung“ ²⁶
„Quasigegefährdungshaftung“ ²⁷

Das Prinzip, dass nur bei Verschulden gehaftet wird, wird im deutschen Recht nur punktuell und nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung durchbrochen. Ein Beispiel dafür ist die Gefährdungshaftung für das Betreiben von technischem Gerät, wie Kraftfahrzeugen, Eisenbahnen oder Flugzeugen. Gehaftet wird für Schäden, die durch den Betrieb verursacht werden, auch dann, wenn Personen, die für den Betrieb verantwortlich sind, sich in bestmöglicher Weise nach dem Stand der Technik verhalten haben, ihnen also nicht vorgeworfen werden kann, gegen eine Pflicht verstossen und durch den Pflichtverstoss den Schaden verursacht zu haben. Das wichtige andere Beispiel einer verschuldensunabhängigen Haftung ist der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB, der zur zentralen Steuerungsfunktion des § 906 BGB wesentlich beiträgt.²⁸ Hier ein Vergleich der Verschuldenshaftung im Vergleich zur Kausalitätshaftung (z.B. nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB)

Verschuldenshaftung	Kausalitätshaftung
Rechtswidriges Verhalten	Legales Verhalten
Haftung für Schaden infolge Übertretung eines Handlungsverbots oder Unterlassungsgebots, also für rechtswidriges Handeln	Haftung für Schadensfolge eines regelkonformen und daher rechtmässigen Verhaltens, das legal ist, weil ihm keine Verhaltenspflicht entgegensteht
Verschulden des Verursachers ist Rechtsgrund für die Schadensausgleichsverpflichtung	Schadensausgleich ohne jede Verschuldensprüfung
Pflicht zur schadensvermeidenden Modifizierung des eigenen Verhaltens bestimmt den Verschuldensmassstab	Ob durch eine Modifizierung des Verhaltens des Schädigers der Schaden vermieden worden wäre, ist nicht erheblich
Schadensersatzpflicht folgt dem Schadensvermeidungsvermögen des Schädigers	Es ist unerheblich, ob der Schädiger sein Verhalten hätte so modifizieren können, dass der Schaden nicht eintritt
Eröffnung eines haftungsfreien Raums des Handelnden im Kreis seiner eigenen Pflichten	Kein haftungsfreier Raum, sondern Entstehen für alle kausal durch eigenes Handeln bewirkten Schäden anderer
Externalisierung der Schadensfolgen bei unverschuldet verursachtem Schaden	Internalisierung der Schadensfolgen des eigenen Handelns
Kein Verursacherprinzip, wenn Schaden zwar kausal verursacht, das Handeln des Verursachers aber nicht als pflichtwidrig behandelt wird	Verursacherprinzip

²³ Karsten, a.a.O., unter Berufung auf Bicker (1972), S. 36, 49 ff.

²⁴ Karsten, a.a.O.

²⁵ Karsten, a.a.O.

²⁶ Salje, a.a.O.

²⁷ Salje, a.a.O.

²⁸ Vgl. Staudinger J (1996): Kommentar zum BGB, 13. Aufl., Einleitung zum UmweltHG, Rdnr. 34, S. 219 ff.

(11) Bei Anwendung des § 906 BGB dürfen die Verwender transgenen Saatgutes in ihren Vermeidungs- und Minimierungsbemühungen nur nachlassen und sind stattdessen verpflichtet, Ausgleich zu zahlen, wenn die Kosten dieser Vermeidungsmassnahmen deutlich höher sind als der in den benachbarten Bio-Kulturen zu erwartende, auszugleichende Schaden. Die Rechtsprechung wird künftig klären, welche Vermeidungs- und Minimierungsmassnahmen den Eignern transgener Kulturen wirtschaftlich zumutbar sind. Dieses dem Grunde nach strenge Pflichtensystem hilft aber aus den folgenden Gründen nur wenig, den flächendeckenden Nachbarschaftskonflikt zu lösen:

Die Kausalitätshaftung zwingt die Biobauern in ein enges Korsett von Informations-, Analyse- und Dokumentationsschritten, denn sie setzt den Nachweis des Zusammenhangs von Ursache und Wirkung im Nachbarschaftsverhältnis voraus. Sie droht andererseits den Nutzern transgenen Saatguts mit Ausgleichsansprüchen, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eintreten werden, aber der Höhe nach nur schwer abschätzbar sind.

Zugleich hat die Höhe dieser möglichen Ausgleichsansprüche Einfluss darauf, wann die konventionellen Landwirte auf transgene Kulturen ganz verzichten oder räumlich abrücken müssen, also im Ergebnis darauf, wann Biobauern die Unterlassung des Übertritts transgener Pollen in ihre Kulturen fordern können.

Dieses komplex ineinandergreifende System von Unterlassungs- und Ausgleichsansprüchen wirkt für die Nutzung transgenen Saatguts voraussichtlich hemmend, da die individuelle Verantwortlichkeit eines jeden Nutzers transgenen Saatguts, also die wirtschaftliche Vermeidungs- und Ausgleichslast, praktisch im Voraus nicht kalkulierbar ist. Den Biobauern wird aber ein solches Mass an rechtlicher Präzision bei der Beweissicherung für den Kausalitätsbeweis auferlegt, dass viele dies als unerträgliche Fessel empfinden werden. Keine der beiden Seiten wird so zu zufriedener Koexistenz finden. Es droht ein „bellum omnia contra omnes“.

(12) Eine Lösung wäre folglich möglicherweise in einer Selbstorganisation der beteiligten Wirtschaftskreise zu sehen, getragen von allen, aber finanziert insbesondere durch die Unternehmen der Saatgutindustrie, die transgene Pflanzen züchten und das Saatgut in Verkehr bringen.

Durch eine solche Selbstorganisation könnte zur Verwirklichung des Verursacherprinzips eine „Verwaltungs- und Ausgleichseinrichtung für das Gemeinschaftsverhältnis der Nutzer transgener Kulturen mit ihren Nachbarn“ geschaffen werden.

Ihre Aufgabe wäre einerseits die Planung der Bedingungen konkreter räumlicher Koexistenz (wechselseitig aufeinander abgestimmte Anbaupläne) in Verbindung mit einem neutralen, für die Biobauern kostenfreien Mediationssystem, in dem die widerstreitenden Interessen der benachbarten Landwirte bezüglich ihrer Anbauplanung zu einem gerechten Ausgleich geführt werden könnten.

Andererseits könnte dieser Gesellschaft die Auszahlung der nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche der Biobauern anvertraut werden, die sich jetzt aber am Nachweis des Eintritts gentechnischer Veränderungen in ihren Kulturen orientieren würde, ohne dass ein Kausalzusammenhang dieses Eintrags zu bestimmten Nachbarkulturen dargelegt und bewiesen werden müsste.

Die Mittel dafür würde sie aus dem Kreis der Hersteller und Inverkehrbringer transgenen Saatguts aufbringen. Damit wäre beiden Seiten gedient.

Wenn sich zeigt, dass dieser Mechanismus der raumordnenden Anbauplanung durch selbstorganisierte Mediation, verbunden mit dem Ausgleichsfond der Saatgutindustrie, von dieser abgelehnt wird, lassen sich beide Elemente auch durch Gesetz einführen²⁹.

²⁹ Dieser Beitrag orientiert sich an Vorarbeiten und Diskussionen des Referenten im Rahmen der Erstellung eines vom Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegebenen Gutachtens „Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft“ ((UFOPLAN 201 94 107), das im Juni 2002 unter Federführung des Forschungsinstituts für biologischen Landbau Berlin e.V. und des Öko-Instituts e.V. abgeschlossen werden wird.